

Vereinsstatuten

der

Physikalischen Gesellschaft Zürich

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Physikalischen Gesellschaft Zürich“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

2. Zweck

Die Physikalische Gesellschaft Zürich (PGZ) bezweckt, die physikalischen Wissenschaften zu fördern und persönliche Kontakte unter Physikern sowie physikalisch interessierten Personen zu pflegen, beispielsweise durch die Veranstaltung von Vorträgen und Exkursionen oder die Bereitstellung von Informationen im Internet.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche von der Generalversammlung festgelegt werden, und über das Vereinsvermögen. Er nimmt auch freiwillige Beiträge von Mitgliedern und Zuwendungen Dritter entgegen.

4. Mitgliedschaft

Mitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse am Vereinszweck hat. Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; dieser entscheidet über die Aufnahme.

Der Verein unterscheidet folgende Mitgliederkategorien (die in diesen Statuten verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter):

- a) Ordentliche Mitglieder
- b) Studentenmitglieder
- c) Freimitglieder
- d) Ehrenmitglieder
- e) Kollektivmitglieder

Mitglieder unter a), b), c), d) werden in der Folge als Einzelmitglieder bezeichnet.

Als Studenten gelten Schüler, Lernende und Studierende bis zum Dokoratsabschluss.

Freimitglied wird, wer 25 Jahre als ordentliches Mitglied der Gesellschaft angehört und das Äquivalent voller Jahresbeiträge während 25 Jahren bezahlt hat, oder wer die Jahresbeiträge durch eine einmalige Zahlung leistet, deren Höhe von der Generalversammlung festgelegt wird; die bereits bezahlten Jahresbeiträge werden zur Hälfte angerechnet.

Ehrenmitglieder werden von der Generalversammlung ernannt und sind beitragsfrei.

Als Kollektivmitglieder können Firmen und Forschungslaboratorien mit Sitz in der Schweiz aufgenommen werden. Sie bezahlen einen Jahresbeitrag, dessen Mindesthöhe von der Generalversammlung festgelegt wird.

Die Generalversammlung kann für Doppelmitgliedschaften in der PGZ und anderen Vereinen reduzierte Mitgliederbeiträge beschliessen.

Erfolgt der Eintritt eines Mitgliedes in der zweiten Hälfte des Geschäftsjahres, so hat dasselbe für das laufende Jahr keinen Beitrag zu entrichten.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

6. Austritt und Ausschluss

Der Austritt eines Mitgliedes aus der PGZ erfolgt auf Ende des Geschäftsjahres durch schriftliche Mitteilung an die Gesellschaft. Er enthebt nicht von der Bezahlung des laufenden Jahresbeitrages. Wurde der Beitrag während drei Jahren nicht bezahlt, erlischt automatisch die Mitgliedschaft. Ein Mitglied kann jederzeit mit Angabe eines Grundes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

8. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Sie wird vom Präsidenten geleitet. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres statt. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann auf Vorstandsbeschluss oder muss auf schriftliches Begehren von mindestens zehn stimmberechtigten Mitgliedern einberufen werden.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder mindestens drei Wochen zum Voraus unter Beilage der Traktandenliste schriftlich eingeladen.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- d) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- e) Behandlung der Ausschlussreurse
- f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Jedes anwesende Einzel- oder Kollektivmitglied besitzt eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder; ausgenommen die Bestimmungen von Artikel 13 und 14.

Die Generalversammlung wählt den Vorstand und die Rechnungsrevisoren in der Regel auf zwei Jahre.

9. Der Vorstand

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Personen, nämlich dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Sekretär, dem Quästor und einem Beisitzer. Als Beisitzer kommt in der Regel der Altpräsident in Frage.

Der Präsident ist für die Funktionen des Vorstandes verantwortlich. Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten.

Der Sekretär besorgt die Korrespondenz; er organisiert die Einladungen und ist für Protokolle verantwortlich. Er sorgt für die Archivierung von Tätigkeitsberichten und GV-Protokollen.

Der Quästor führt das Rechnungswesen, zieht den Jahresbeitrag ein und verwaltet das Vereinsvermögen. Er führt das Mitgliederverzeichnis.

10. Die Revisoren

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und Stichkontrollen durchführen können.

11. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können durch die Generalversammlung mit 2/3 - Mehrheit der anwesenden Mitglieder abgeändert werden. Statutenrevisionen sind bei der Einladung in der Traktandenliste aufzuführen.

14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann an einer Generalversammlung nur durch 2/3 - Mehrheit sämtlicher Mitglieder beschlossen werden.

Nehmen weniger als zwei Drittel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb von zwei Monaten eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden, auch wenn weniger als zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.

Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine von der letzten Generalversammlung bestimmte Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

15. Inkrafttreten

Diese revidierten Statuten sind an der Generalversammlung vom 21. Oktober 2010 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Sie ersetzen die Statuten vom 9. Juli 1987.

Der Vorsitzende:

Der Protokollführer:

.....

.....

R. Kaufmann

B. Patterson